

Benutzungsordnung für die Freizeitanlage „Rezatpark am Kornhaus“ in der Stadt Spalt vom 12. Juli 2016

Aufgrund des Art. 7 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat Spalt folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Spalt stellt den Einwohnern und Besuchern der Stadt die Freizeitanlage „Rezatpark am Kornhaus“ als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Als Freizeitanlage in diesem Sinne gelten die mit Spielgeräten ausgestatteten Flächen einschließlich Wasserspielbereich am Hatzelbach sowie der angrenzende Bolzplatz und die Eislauffläche und erstreckt sich von der Nordgrenze des Kornhausparkplatzes bis zum Ufer der Fränkischen Rezat.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Spalt dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen und Erwachsenen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungs-, Kommunikationsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens.

§ 3 Benutzungsrecht

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Personen gestattet.
- 2) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte und die Nutzung der Anlage der Teile der Anlage untersagt werden.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Freizeitanlage ist täglich von April bis Oktober in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr zur Benutzung freigegeben. In der Winterzeit, von November bis einschließlich

März, ist eine Nutzung täglich von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr gegeben. Die Nutzungszeiten können im Bedarfsfalle durch die Stadtverwaltung erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- 1) Bei der Benutzung der Gerätschaften und Nutzungseinrichtungen und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf der Fläche des Freizeitparks gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- 2) Spielplätze und Sportanlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden.
- 3) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die Spielplätze und Sportanlagen mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren;
 3. Hunde und sonstige Tiere auf die Freizeitanlage mitzubringen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 6. Feuer anzünden oder zu Grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 7. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen;
 8. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Spalt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 9. Materialien aller Art zu lagern;
 10. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;

11. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. eine Nutzung der vorgegebenen Nutzungszeiten.

§ 6

Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Stadt Spalt übt auf der gesamten öffentlich nutzbaren Fläche das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder sonstige von der Stadt Spalt beauftragte Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können vom Gelände der Freizeitanlage verwiesen werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer auf den Spiel oder Bolzplätzen bzw. den Grillstellen vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. sich außerhalb der in § 4 festgelegten Nutzungszeiten aufhält;
 2. entgegen § 5 die Spiel- und Bolzplätze und deren Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, insbesondere durch Abfall oder Farbbeschmierungen, zweckentfremdet;
 3. einer der Benutzungsregeln des § 5 zuwiderhandelt, und zwar:
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitführt oder sie als Halter oder Verantwortlicher frei laufen läßt;
 - 3.4 Anpflanzungen oder Pflanzenteile beschädigt oder entfernt;
 - 3.5 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.6 Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte mitbringt oder benutzt;
 - 3.7 Veranstaltungen durchführt, die nicht vorher von der Stadt Spalt genehmigt wurden;
 - 3.8 Feuer entzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abrennt, ausgenommen ist hier der Betrieb von Grillgeräten an den dafür vorgesehen Stellen;
 - 3.9 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst in störender Weise übermäßiges Geschrei oder Lärm verursacht;
 - 3.10 ohne Genehmigung der Stadt Spalt Waren und Leistungen aller Art anbietet bzw. für die Lieferung von Waren oder für Leistungen aller Art wirbt;

- 3.11 Materialien lagert;
 - 3.12 selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Spalt aufstellt oder benutzt;
 - 3.13 zeltet oder nächtigt;
 - 3.13 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält;
 - 3.14 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt (ausgenommen der Grillstellen).
- 2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Stadt Spalt kann in Einzelfällen Veränderungen hinsichtlich der Benutzung der Freizeitanlage festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 5 dieser Benutzungsverordnung zulassen.

§ 9 Aufsichtspflicht

Eine zweckentsprechende Nutzung der Spielplätze ist durch die Aufsichtspersonen zu gewährleisten.

Kinder müssen gemäß der gesetzlichen Aufsichtspflicht der Eltern beaufsichtigt werden. Entstandene Schäden durch die Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. einer unsachgemäßen Nutzung der Einrichtungsgegenstände können nicht gegenüber der Stadt Spalt geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in dieser Benutzungsverordnung festgelegten Pflichten für die Benutzer und Aufsichtspersonen führt zu einem Haftungsausschluss der Stadt Spalt.

**§ 10
Haftung**

- 1) Die Stadt Spalt haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 3. durch das Verhalten anderer Benutzer,
entstehen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 23. Juli 2016 in Kraft.

Spalt, den
Stadt Spalt

(Udo Weingart)
1. Bürgermeister

13. Juli 2016

